Politische Gemeinde Rebstein

Rebstein

Räbschta läbt!

Gastwirtschaftsreglement

gültig ab 1. Januar 2016

Der Gemeinderat Rebstein erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.5) und Art. 27 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 2011 sowie gestützt auf Art. 6 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1) folgendes

Gastwirtschaftsreglement

Art. 1	Dieses Reglement ergänzt die im Gastwirtschaftsgesetz festgelegten Schliessungszeiten.	Zweck
Art. 2	Die Schliessungszeit beginnt in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag um 01.00 Uhr	Ausnahmen 1. Samstag und Sonntag
Art. 3	Die Schliessungszeit ist in den Nächten im Anschluss an folgende Veranstaltungen auf 03.00 Uhr bis 05.00 Uhr verkürzt: a) Abstimmungssonntage; b) Werktage an denen eine Bürgerversammlung der politischen Gemeinde oder einer örtlichen Korporation stattfindet; c) Neujahrstag; d) Fasnachtsdienstag; e) Gewerbeferien; f) Abendunterhaltung der Dorfvereine; g) Funken;	Ausnahmen 2. Verkürzung
Art. 4	Die Schliessungszeit wird für folgende, wiederkehrende Veranstaltungen aufgehoben: a) Fasnachtsdonnerstag, -freitag, -samstag, -sonntag und –montag; b) Freitag und Samstag der Räbschter Dorffasnacht; c) Räbschter Dorfkilbi – Kilbi-Samstag; d) 1. August; e) Silvester; f) Entlassung aus der Wehr- oder Zivilschutzdienstpflicht;	Ausnahmen 3. Aufhebung

Art. 5	Bewilligungen für die Aufhebung und Verkürzung der Schliessungszeit gelten an folgenden Tagen nicht: a) Gründonnerstag bis und mit Ostermontag; b) Pfingstsamstag bis und mit Pfingstmontag; c) Eidg. Bettag; d) Weihnachten und Vortag vor Weihnachten;	Zwingende Schliessungszeit
Art. 6	Das Gastwirtschaftsreglement vom 8. Mai 1996 wird aufgehoben.	Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 6	Dieses Gastwirtschaftsreglement tritt nach dem Referendumsverfahren per 1. Januar 2016 in Kraft.	Inkraftsetzung

9445 Rebstein, 30. Juni 2015

GEMEINDERAT REBSTEIN
Der Gemeindepräsident:

Andreas Eggenberger

Der Gemeinderatsschreiber:

Urs Graber

Fakultatives Referendum:

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Referendumsauflage

Die Referendumsauflag erfolgte vom 17. Oktober bis 16. November 2015.